



VOLKSINITIATIVE ZUM SCHUTZ DES WASSERS

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, den 05.03.19

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir freuen uns, dass der Innen- und Rechtsausschuss eine schriftliche Anhörung zu unserer Volksinitiative (Drucksache 19/1092) durchgeführt hat, und dass die Verbraucherzentrale, die kommunalen Landesverbände, das Lorenz-von-Stein-Institut, die Wasser- und Bodenverbände, der Landesbeauftragte für Naturschutz, der Landesnaturschutzverband und der Wasserverband Nord unser Anliegen unterstützen. Die Zulässigkeit der Gesetzesänderungen ist unstrittig.

Die Stellungnahme der Landesregierung (Umdruck 19/2069) gibt Anlass zu folgenden Anmerkungen:

I. Wasserrechtsmodernisierungsgesetz

Die in unserem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Wasserrechts können ungeachtet der geplanten Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes (Drucksache 19/1299) beschlossen werden. Sie sollten aber in jedem Fall auch in das geplante Wasserrechtsmodernisierungsgesetz aufgenommen werden, weil sie andernfalls nach kurzer Zeit wieder entfallen würden. Einen Vorschlag, wie unsere Volksinitiative in das Wasserrechtsmodernisierungsgesetz integriert werden könnte, fügen wir dieser Stellungnahme bei.

Die von unserer Volksinitiative ebenfalls angestrebte Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (§ 88a LVwG) ist vom Wasserrecht trennbar und sollte unabhängig von der geplanten Wasserrechtsmodernisierung vorgenommen werden.

II. Zu Nr. 1 (Neufassung § 1 Abs. 1 LWG – Anwendungsbereich)

Das nach unserem Gesetzentwurf besser zu schützende Tiefengrundwasser (also auch sog. Lagerstättenwasser) unterfällt nach Auffassung des MELUND und der Mehrheitsmeinung im wasserrechtlichen Schrifttum schon heute dem Grundwasserbegriff (so auch der Wissenschaftliche Dienst in Umdruck 19/1360, 23). Diese Frage ist aber umstritten und kann in Zukunft anders beurteilt werden. Bis 2017 war in Schleswig-Holstein Erlasslage: „Bei einem NaCl-Gehalt von 5% und mehr findet das Wasserrecht keine Anwendung mehr.“ (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 14. Januar 1999 zum Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze; hier: Zusammenarbeit zwischen Berg- und Wasserbehörden).

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zum Schutz des Wassers und um eine eindeutige Zuständigkeit der Wasserbehörden für alles Grundwasser zu begründen wollen wir diese Frage gesetzlich eindeutig festschreiben.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Landeswassergesetze ihren Anwendungsbereich präziser bestimmen als § 2 WHG (siehe nur § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz, § 1 Abs. 1 Wassergesetz Meckl.-Vorp., § 1 Abs. 1 Hessisches WasserG, § 1 Abs. 3 Wassergesetz Brandenburg, § 1 Abs. 3 Wassergesetz Sachsen-Anhalt).

III. Zu Nr. 2. - 4. (Einfügung § 7 Abs. 2 bis 4 LWG neu – Erdaufschlüsse)

Zutreffend ist zunächst der Hinweis der Landesregierung, dass der Klammerzusatz zur Überschrift „(abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1)“ im Rahmen einer redaktionellen Anpassung ersetzt werden sollte durch die Angabe „(zu § 49 WHG)“. Denn der zugelassene Teil unseres Gesetzentwurfs (ohne Fracking-Verbot) ändert die §§ 8, 9 und 12 WHG nicht.

Inhaltlich hat der Wissenschaftliche Dienst zu § 7 Absatz 2 LWG-E richtig ausgeführt (Umdruck 19/1360, 29): „Insofern stellt sich auch die von der Volksinitiative vorgeschlagene Regelung in § 7 Absatz 2 LWG-E als kompetenziell zulässig dar, zumal die Regelung nicht hinter den Anforderungen des § 90 WHG i.V.m. dem USchadG zurückbleibt, sondern im Gegenteil eine Verschärfung der Verantwortlichkeit für den Bereich Erdarbeiten und Bohrungen bereits dadurch bewirkt, dass jede hierdurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderung eines Gewässers ausreicht, die Rechtsfolge herbeizuführen. Im Gegensatz dazu bestimmt § 90 Absatz 1 WHG, dass eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadengesetzes einen Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen ... erfordert.“

Die Verschärfung der Verantwortlichkeit für Wasserschäden infolge von Erdaufschlüssen und Bohrungen ist beabsichtigt. Ziel ist ein besserer Schutz des Wassers durch Stärkung der ordnungsrechtlichen Kompetenzen der Wasserbehörden des Landes. Es soll nicht erst abgewartet werden, bis sich die bisherigen Regelungen als „defizitär erweisen“.

Ferner hat der Wissenschaftliche Dienst zu § 7 Absatz 3 LWG-E zutreffend ausgeführt (Umdruck 19/1360, 25): „Indem § 7 Absatz 3 LWG-E anordnet, dass die Wasserbehörde die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen hat, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können, schafft der Gesetzentwurf der Volksinitiative gegenüber dem § 49 Absatz 3 WHG neue ordnungsrechtliche Befugnisse im Umgang mit Erdaufschlüssen, die über die geltenden bundesrechtlichen Befugnisse hinausgehen.“

Auch diese Verschärfung der Kompetenzen bei Wasserschäden infolge von Erdaufschlüssen und

Bohrungen ist beabsichtigt. Ziel ist wiederum ein besserer Schutz des Wassers durch Stärkung der ordnungsrechtlichen Kompetenzen der Wasserbehörden des Landes. Es soll nicht erst abgewartet werden, bis sich die bisherigen Regelungen als „defizitär erweisen“.

Zu § 7 Absatz 4 LWG-E führt das MELUND zutreffend aus, dass im Unterschied zu § 49 Abs. 3 WHG bei unvorhergesehenem Wasseraustritt die Arbeiten auch ohne besondere behördliche Anordnung vorläufig einzustellen sein sollen (ebenso § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg). Diese Verschärfung ist beabsichtigt, weil eine behördliche Anordnung zu spät kommen kann, um Schäden noch zu verhindern. Soweit außerdem die bereits in § 49 Abs. 2 WHG vorgesehene Mitteilungspflicht über unbeabsichtigte Aufschlüsse klarstellend wiederholt wird, ist dies unschädlich und dient der besseren Übersicht (ebenso § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg).

IV. Zu Art. 2: Änderung des § 88a LVwG (Transparenz)

Das Informationszugangsgesetz sieht bereits heute vor, dass Privatpersonen im überwiegenden Transparenzinteresse auch Zugang zu Personenangaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in amtlicher Hand erhalten können.

Die Änderung des § 88a LVwG-E soll demgegenüber vor allem die verwaltungsinterne Transparenz stärken. Die Verwaltung (z.B. Gemeinden und Kreise) kann keine Anträge nach Informationszugangsgesetz stellen und war teilweise auf Bürger angewiesen, die die Informationen über das IZG-SH beschafft haben. Die Verwaltung kann beispielsweise in Notfällen durchaus darauf angewiesen sein, über genaue Informationen bezüglich Bohr- und Fördertätigkeiten sowie gelagerte bzw. geförderte Gefahrenstoffe zu verfügen. Für die Gefahrenabwehr, insbesondere im Katastrophenfall, ist es notwendig, dass die Feuerwehren wissen können, welche Löschmittel eingesetzt werden dürfen und welche unbedingt vermieden werden müssen. Auch Vergiftungserscheinungen im Umkreis von Anlagen bzw. Betriebsplätzen können vom Rettungsdienst und Ärzten nur zielgerichtet behandelt werden, wenn die ausgetretenen Stoffe bekannt sind.

Daneben soll es die Änderung des § 88a LVwG der Verwaltung ermöglichen, von sich aus und ohne Antrag eines Bürgers im überwiegenden öffentlichen Interesse Mitteilungen machen zu können. Vielfach können Anträge nach Informationszugangsgesetz schon deshalb nicht gestellt werden, weil die interessierte Öffentlichkeit keine Kenntnis von einem Vorhaben oder Vorgang hat. Bisher werden etwa vielfach die Pläne von Erdölkonzernen unter Hinweis auf § 88 a LVwG der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. In der Fracking-FAQ auf dem Internetportal der Landesregierung heißt es beispielsweise: „Aus diesem Grund sind die genauen Angaben über die Gebiete zum Schutz der antragsstellenden Unternehmen geheim zu halten, solange noch nicht über die Bergbauberechtigungen entschieden wurde.“ Auch die in Arbeitsplänen „vorgesehenen Verfahrensweisen“ werden verbreitet geheim gehalten. Erst eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.

Soweit nach § 88 a LVwG-E auch persönliche Geheimnisse im überwiegenden öffentlichen Interesse offen gelegt werden können, ist dies schon von der Landesverfassung vorgegeben, nach deren Art. 53 jegliche private Interessen hinter öffentliche Transparenzinteressen zurücktreten können. Beispielsweise im Fall eines Korruptionsverdachts kann bei privaten Grundstückskäufen oder Bauanträgen durchaus ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Offenlegung der beteiligten Personen und damit personenbezogener Daten bestehen. So berichteten die „Schleswiger Nachrichten“ im Jahr 2017 über den Verdacht, der Leiter der dortigen Bauaufsicht verwickelte private Interes-

sen mit seiner dienstlichen Tätigkeit (Bericht vom 25.02.2017: „Schleswiger Bauamt: Private Geschäfte im Dienstzimmer“). In einem weiteren Fall soll ein Mitarbeiter des LBV Aufträge seinem Bruder „zugeschanzt“ haben (vgl. Drucksache 18/5228); auch hier überwog das öffentliche Transparenzinteresse das Interesse des Auftragnehmers am Schutz seiner Daten. Im Hinblick darauf ist es durchaus beabsichtigt, dass die Änderung des § 88 a LVwG über den Bereich des Bergbaus hinaus geht.

Soweit das Informationszugangsgesetz detaillierte Schranken des Zugangs zu privaten Informationen vorsieht, ändert unser Gesetzentwurf daran nichts. **Insbesondere ist zu betonen, dass § 88a LVwG-E die Verwaltung nicht zur Offenlegung von Informationen im überwiegenden öffentlichen Interesse verpflichtet, sondern sie dazu nur berechtigt.** Auch § 88a LVwG-E zufolge entscheidet die Verwaltung nach eigenem Ermessen, ob sie eine Offenlegung vornimmt oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Reinhard Knof
(Vertrauensperson)

Dr. Patrick Breyer
(Vertrauensperson)

Klaus Schöllhorn
(Vertrauensperson)

Anlage: Änderungsvorschläge zum Wasserrechtsmodernisierungsgesetz (Drucksache 19/1299)

Wasserrechtsmodernisierungsgesetz	Änderungsvorschlag
<p>§ 1 Geltungsbereich (zu § 2 Absatz 2 WHG)</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichnet sind.</p> <p>(2) Das Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahme der §§ 89 und 90 und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, und 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden 	<p>§ 1 Geltungsbereich (zu § 2 Absatz 2 WHG)</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichnet sind. Für Grundwasser gilt es unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>

Wasserrechtsmodernisierungsgesetz	Änderungsvorschlag
<p>sind, dass sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden.</p> <p>(3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, bestimmt die oberste Wasserbehörde durch Verordnung die Begrenzung; sie soll die Küstenlinie an der Mündung der oberirdischen Gewässer zweckmäßig verbinden.</p>	
<p>§ 40 Erdaufschlüsse (zu §§ 13 a, 49 Absatz 1 Satz 1 WHG)</p> <p>(1) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben von der Regelung des § 49 Absatz 1 WHG unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 WHG ist in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder worden ist, zu versagen. Dies gilt ab der Ausweisung der Gebiete in Karten durch die oberste Wasserbehörde. Deren Veröffentlichung kann in der Form erfolgen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein darauf verwiesen wird, wo diese eingesehen werden können.</p> <p>(3) Eine Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 WHG darf unbeschadet der Versagungsgründe gemäß § 13a Absatz 1 WHG nur erteilt werden, wenn</p>	<p>§ 40 Erdaufschlüsse (zu §§ 13 a, 49 Absatz 1 Satz 1 WHG)</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.</p> <p>(6) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die</p>

Wasserrechtsmodernisierungsgesetz	Änderungsvorschlag
<p>eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(4) Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als 10 m in den Boden eindringen.</p>	<p>Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.</p> <p>(7) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</p> <p>(8) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.</p>